

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 29. Oktober 2019

Teil I

105. Bundesgesetz: Gewaltschutzgesetz 2019
(NR: GP XXVI IA 970/A S. 89. BR: AB 10260 S. 897.)

105. Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Namensänderungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz und das Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche geändert werden (Gewaltschutzgesetz 2019)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
- Artikel 2 Änderung des Namensänderungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
- Artikel 4 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 5 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988
- Artikel 6 Änderung der Strafprozeßordnung 1975
- Artikel 7 Änderung der Strafregistergesetzes 1968
- Artikel 8 Änderung des Tilgungsgesetzes 1972
- Artikel 9 Änderung der Exekutionsordnung
- Artikel 10 Änderung der SPG-Novelle 2013
- Artikel 11 Änderung des Ärztegesetzes 1998
- Artikel 12 Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes
- Artikel 13 Änderung des Hebammengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Kardiotechnikergesetzes
- Artikel 15 Änderung des MTD-Gesetzes
- Artikel 16 Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes
- Artikel 17 Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Sanitätärgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Zahnärztegesetzes
- Artikel 20 Änderung des Musiktherapiegesetzes
- Artikel 21 Änderung des Psychologengesetzes 2013
- Artikel 22 Änderung des Psychotherapiegesetzes
- Artikel 23 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Verbrechenopfergesetzes
- Artikel 25 Änderung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
- Artikel 26 Inkrafttreten

**Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl. I Nr. 105/2019
Änderung des § 37 Psychologengesetz 2013**

Verschwiegenheitspflicht

§ 37. (1) Berufsangehörige sowie ihre Hilfspersonen einschließlich Fachauszubildende sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes oder beim Erwerb der fachlichen Kompetenz im Rahmen der Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch die (den) entscheidungsfähige(n) Patientin (Patienten) zulässig.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Berufsangehörigen

1. der Anzeigepflicht gemäß § Abs. 4 oder

2. der Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013,

nachkommen.

(4) Berufsangehörige sind zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder

2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder

3. Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

(5) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 4 besteht nicht, wenn

die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen

1. Patientin/des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht, oder

die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines

2. persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder

Berufsangehörige, die ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausüben, eine entsprechende Meldung an

3. den Dienstgeber erstattet haben und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

(6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.